



Barbara Lochbihler

Mitglied des Europäischen Parlaments

Abwarten ist keine Option!

Klimawandel und Menschenrechte



Die Grünen | Europäische Freie Allianz
im Europäischen Parlament

INHALT

| | |
|--|----|
| VORWORT | 3 |
| EINLEITUNG | 4 |
| WELCHE MENSCHENRECHTE SIND BETROFFEN? | 6 |
| KLIMAFLUCHT | 12 |
| STAATLICHE PFLICHTEN UND KLIMAUNGERECHTIGKEIT | 18 |
| SCHLUSSFOLGERUNG | 22 |
| LITERATURVERZEICHNIS | 26 |
| IMPRESSUM | 28 |



Liebe Leserinnen und Leser,

Niemand kann heute noch leugnen, dass sowohl der Klimawandel als auch die Menschenrechte einer intensiven Auseinandersetzung und der Ausarbeitung effektiver Lösungen bedürfen. Doch werden diese beiden Bereiche allzu oft getrennt voneinander behandelt. Das ist ein Fehler. Klimatische Veränderungen wirken sich weltweit, direkt und indirekt, auf die grundlegenden Rechte zahlreicher Menschen aus. Es ist deshalb absolut notwendig, die vielschichtigen Wechselwirkungen zu erforschen, zu verstehen und ins politische Handeln einzubinden. Nur so können wir gewährleisten, dass sowohl Verstöße gegen die Menschenrechte als auch der Klimawandel effektiv bekämpft werden, ohne dass das eine zu Lasten des anderen geschieht.

Mit der vorliegenden Publikation möchte ich dazu beitragen, das Bewusstsein über die vielschichtigen Zusammenhänge zwischen Klimawandel und Menschenrechten zu fördern. Vor allem aber sollen die großen Chancen aufgezeigt werden, die uns ein menschenrechtlicher Ansatz im Kampf gegen den Klimawandel bietet – nämlich Brücken zwischen den einzelnen Teilbereichen dieses komplexen Phänomens zu schlagen.

Eine anregende Lektüre wünscht,
Barbara Lochbihler

EINLEITUNG



© Chantrel of Tatu

4

KLIMAWANDEL ...

Die Bekämpfung des Klimawandels gehört zu den wohl größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Dementsprechend stehen Umweltfragen in den meisten Ländern und politischen Foren mittlerweile ganz oben auf der Tagesordnung und werden kontrovers in der Gesellschaft diskutiert. Spätestens seit dem vierten Sachstandbericht des UN-Weltklimarats (*Intergovernmental Panel on Climate Change*) von 2007 hat der Klimawandel auch ins UN-Vertragswerk Einzug gefunden¹.

¹ Zum Abschluss seiner 27. Sitzung in Valencia erklärte der UN-Weltklimarat im November 2007, ein Großteil der Erderwärmung der letzten 50 Jahre sei mit 90-prozentiger Sicherheit vom Menschen gemacht. Vgl. Intergovernmental Panel on Climate Change, 2007b.

² Global Humanitarian Forum, 2009.

³ Oxfam International, 2009.

⁴ Global Humanitarian Forum, 2009.

⁵ UN Development Programme, 2007.

⁶ UN Menschenrechtsrat, 2009A.

⁷ Intergovernmental Panel on Climate Change, 2007a.

⁸ Intergovernmental Panel on Climate Change, 2007a.

⁹ UN Economic Commission for Africa, 2008.

Nicht ohne Grund: Schätzungen des vom ehemaligen UN-Generalsekretär Kofi Annan gegründeten *Global Humanitarian Forum* zufolge sterben bereits heute jährlich mehr als 300 000 Menschen aus Gründen, die zumindest teilweise auf den Klimawandel zurückzuführen sind. 300 Millionen Menschen sind schon jetzt unmittelbar vom Klimawandel betroffen, vier Milliarden gelten als besonders, 500 Millionen als extrem gefährdet². Elf der zwölf Jahre zwischen 1995 und 2006 brachen den Rekord des bis dahin wärmsten Jahres seit Beginn klimatischer Aufzeichnungen. Bis 2100 könnte die globale Temperatur um vier Grad Celsius steigen. Selbst der angestrebte Anstieg von nur zwei Grad im Vergleich zu vorindustriellen Zeiten könnte laut *Oxfam International* für mindestens 660 Millionen Menschen Zerstörung und Armut bedeuten³.

Wetterkatastrophen sollen sich in den letzten zwanzig Jahren mehr als verdoppelt haben⁴. Bereits zwischen 2000 und 2004 waren jährlich 262 Millionen von Klimakatastrophen betroffen, Tendenz steigend⁵. Zwischen 1980 und 2000 starben geschätzte 250 000 Menschen allein durch Zyklone und Wirbelstürme⁶.

Kein Kontinent ist dabei vom Klimawandel ausgenommen. Dennoch leiden vor allem die ärmeren Regionen an den Folgen der klimatischen Veränderungen, die wiederum primär in den Industriestaaten ausgelöst wurden. So sollen in Afrika bis 2020 zwischen 75 und 200 Millionen Menschen von Überflutungen bedroht sein⁷. Gleichzeitig ist wegen sinkender Niederschlagsmengen in anderen Regionen die Hälfte des afrikanischen Territoriums von Wüstenbildung bedroht⁸. Nicht weniger als zwei Drittel des afrikanischen Agrarlandes könnten so bis 2025 verloren gehen⁹. Asiatische Metropolen wie Shanghai, Singapur, Jakarta oder Bangkok sind ebenso akut von Überschwemmungen bedroht wie manch pazifischer Inselstaat oder weite Teile Bangladeschs. Hält die derzeitige Erderwärmung an, würden bis 2030 zudem 80 Prozent der Himalaya-Gletscher abschmelzen, was

zu Überschwemmungen, Dürren und Wasserverunreinigung führen könnte¹⁰. Süd- und Mittelamerika sind von immer heftigeren Wirbelstürmen bedroht. Schätzungen zufolge sind 46 Staaten mit einer Gesamtbevölkerung von 2,7 Milliarden Menschen – darunter auch Indien, Iran, Sudan oder Indonesien – dem direkten Risiko ausgesetzt, durch teilweise klimabedingte Veränderungen und Migrationsbewegungen zum Schauplatz gewaltsamer Konflikte zu werden¹¹.

... UND MENSCHENRECHTE

Angesichts dieser Prozesse ist es mittlerweile unumstritten, dass klimatische Veränderungen unvermeidbar und nur noch einzudämmen sind. Zumindest kurz- und mittelfristig werden sie immer stärker zu spüren sein, vorrangig in Entwicklungsländern. Es sollten deshalb ausreichend Vorkehrungen getroffen werden, damit die sowieso drohende Klimakrise nicht auch eine Krise der Menschenrechte wird.

Die Menschenrechte sind in Form zahlreicher Verträge und Erklärungen fester Bestandteil des Vertragsrechts sowohl der Vereinten Nationen als auch der Europäischen Union. Allerdings werden Klimawandel und Menschenrechte immer noch weitestgehend separat behandelt, obwohl sie in Wirklichkeit eng miteinander verflochten sind. Deshalb ist es heute nötiger denn je, eben diese Wechselwirkung aufzuzeigen.

Die menschenrechtliche Dimension des Klimawandels tritt zwar hier und da in den Vordergrund, doch bleibt das politische Bewusstsein deutlich hinter den realen Dringlichkeiten zurück. Um den Herausforderungen des Klimawandels ebenso wie dem Menschenrechtsschutz in der Praxis gerecht zu werden, ist es entscheidend, die Vielzahl von Zusammenhängen anzuerkennen und ihre konkreten Auswirkungen klar zu verstehen. Nur so können Klimawandel effizient bekämpft und Menschenrechte bedingungslos gestärkt werden.

Ein menschenrechtlicher Ansatz kann bei der Bekämpfung des Klimawandels von großem Nutzen sein¹². Klimawandel ist ein Querschnittsthema aus Wissenschaft, Flüchtlingsschutz, Menschenrechten, humanitärer Hilfe und anderen Spezialgebieten. Die traditionellen Herangehensweisen sind in all diesen Bereichen jedoch unterschiedlich, teilweise sogar gegensätzlich. Und die Abläufe sind nicht selten so stark etabliert, dass Veränderungen schwierig erscheinen. Ein menschenrechtlicher Ansatz kann in diesem Zusammenhang dazu beitragen, die zahlreichen Herausforderungen aus einer neuen Perspektive anzugehen.

¹⁰ Rathgeber, Theodor, 2009.

¹¹ International Alert, Swedish International Development Cooperation Agency, 2008.

¹² Vgl. Haase, Marianne; Bendel, Petra; 2010. Außerdem: Rathgeber, Theodor, 2009.

WELCHE MENSCHENRECHTE SIND BETROFFEN?

6

In einem ersten Schritt ist es hilfreich, sich vor Augen zu führen, welche konkreten Zusammenhänge zwischen Klimawandel und Menschenrechten bestehen, welche Menschenrechte also vom Klimawandel betroffen sind. Da lediglich in einigen regionalen Menschenrechtsverträgen¹³, nicht aber universell ein Menschenrecht auf unversehrte Umwelt festgeschrieben ist, bleibt nur die Einzelbetrachtung einiger in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)* und anderen Menschenrechtsverträgen verankerter Bestimmungen¹⁴.

13 Artikel 24 der *Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker* von 1981 bestimmt beispielsweise: „Alle Völker [haben] das Recht auf eine Umwelt, die insgesamt zufriedenstellend und ihrer Entwicklung günstig ist“. In Artikel 11 des Zusatzprotokolls von San Salvador zum *Amerikanischen Übereinkommen über Menschenrechte im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte* von 1988 heißt es: „Jeder hat das Recht auf ein Leben in einer gesunden Umwelt“. Vgl. Beyerlin, Ulrich, 2005.

14 Vgl. UN Hochkommissariat für Menschenrechte, 2009. Außerdem: Müller, Clemens; Franzen, Kristine; 2010.

15 UN-Menschenrechtskommission, Allgemeine Kommentare 6 und 14 zu Artikel 6, Absatz 1 des AEMR, 1982 und 1984.

16 WSK-Vertragsausschuss, Allgemeiner Kommentar 12.

17 Vgl. Rathgeber, Theodor, 2009.

DAS RECHT AUF LEBEN

Das Recht auf Leben ist unter anderem in Artikel 6 des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte* festgehalten und gilt nach Aussagen des UN-Menschenrechtsrates als oberstes, grundlegendes Menschenrecht¹⁵. Dieses Recht ist in vielen Fällen direkt vom Klimawandel bedroht. Im vierten Sachstandbericht des UN-Weltklimarat sagt dieser einen deutlichen Anstieg von Todes- und Krankheitsfällen aufgrund von vermehrten Hitzewellen, Fluten, Stürmen, Bränden und Dürren voraus. Ebenso sei das Recht auf Leben von teilweise klimabedingtem Hunger und der daraus hervorgehenden Unterernährung sowie infolge der Verletzung zahlreicher anderer Menschenrechte bedroht.

DAS RECHT AUF NAHRUNG

Ähnlich eindeutig ist der Zusammenhang zwischen Klimawandel und dem Recht auf Nahrung. Artikel 11 des *Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* besagt, jeder Staat habe die Pflicht, die Verfügbarkeit von und den Zugang zu Nahrung qualitativ und quantitativ zu gewährleisten, auch in Zeiten von natur- oder anderweitig bedingten Katastrophen¹⁶. Genau diese Pflicht wird durch den Klimawandel immer schwieriger zu erfüllen sein. Höhere Temperaturen, Dürren, Erosion, Wüstenbildung, unregelmäßige Niederschläge, sinkende Fischbestände – die Liste der möglichen Problemquellen in der Nahrungsmittelproduktion ist lang, die Folgen sind mehr als deutlich. Der UN-Weltklimarat geht davon aus, dass durch den Klimawandel die Zahl der Hungernden bis 2020 um 50 Millionen, bis 2080 sogar um 266 Millionen ansteigen könnte – wenngleich die Nahrungsmittelproduktion gerade in höheren Lagen durchaus begünstigt werden könnte¹⁷.

Seit langem fordern Bündnis90/GRÜNE deshalb, dem Menschenrecht auf Nahrung höhere Bedeutung beizumessen. So wurden im September 2004 auf einer Tagung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen dank einer GRÜNEN Regierungsinitiative aus Deutschland die *Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit* beschlossen, die inzwischen 187 Staaten unterschrieben haben. Kurzfristig setzen sich die GRÜNEN zudem für humanitäre Hilfszahlungen zur Hungerbekämpfung ein, wie sie beispielsweise auf dem Welternährungsgipfel in Rom im Mai 2008 von der internationalen Gemeinschaft zugesagt wurden. Allerdings wurde dieser Entscheidung nicht ausreichend Folge geleistet. Mittel- und langfristig sind schließlich zahlreiche Reformen nötig, wenn wir das Ziel der weltweiten Ernährungssouveränität erreichen wollen. So sollte vor allem von der EU sehr viel strenger kontrolliert werden, ob der Anbau gewisser Agrarrohstoffe (beispielsweise zur Treibstoffgewinnung, aber auch zur Erzeugung von Futtermitteln) negative Auswirkungen auf die Nahrungsmittelproduktion hat, besonders in Großanbauländern wie Brasilien. Auch der Spekulation mit Lebensmitteln an den internationalen Märkten und den daraus entstehenden Preisschwankungen muss vehement entgegen gewirkt werden, denn selbst geringe Preisfluktuationen können fatale Folgen für Konsumenten und Produzenten haben.

Die EU sollte zudem in ihren Handelsverbindungen zwar einerseits Entwicklungsländer nicht auf den Landwirtschaftssektor reduzieren und eine Industrialisierung oder den Ausbau der Dienstleistungen erschweren, andererseits aber den ländlichen Sektor stärken und diversifizieren, um lokaler Nahrungsmittelknappheit vorzubeugen und die einfache Bevölkerung am Aufschwung teilhaben zu lassen. Der Ansatz, die Nahrungsmittelproduktion auf einige wenige Großbetriebe zu konzentrieren und daraufhin global zu verteilen, ist gescheitert. Wenn wir Hunger in Zukunft auch in ländlichen Gebieten vermeiden wollen, führt kein Weg an lokalen und kleinbäuerlichen Produktionsstrukturen vorbei. Schon 1982 stellte der indische Wirtschaftswissenschaftler Amartya Sen fest: Hunger ist keine Folge unzureichender Produktion, sondern geht vor allem auf mangelnden Zugang zu Lebensmitteln zurück¹⁸. Deshalb unterstützen Bündnis90/GRÜNE die 10-zu-10-Initiative der UN-Hunger-Taskforce: Mindestens zehn Prozent der deutschen und europäischen Entwicklungszusammenarbeit sollten für die Förderung der ländlichen Entwicklung aufgebracht werden, die Empfängerländer sollten weitere zehn Prozent ihres Staatshaushalts dazu beisteuern.

18 Vgl. Haase, Marianne; Bendel, Petra; 2010. Außerdem: Rathgeber, Theodor, 2009.



Nicht zuletzt ist aber auch eine grundlegende Umorientierung der europäischen Agrarpolitik notwendig. Derzeit drückt eine massive Überproduktion zahlreicher Lebensmittel innerhalb der EU die Preise nach unten. Die Landwirte nehmen dadurch so wenig ein, dass die Herstellungskosten häufig sogar weit über den Einnahmen pro verkaufter Einheit liegen. Da in der EU aber niemand auf ein hohes Maß an Nahrungsmittelsouveränität verzichten möchte, unterstützt die EU den Landwirtschaftssektor und wendet fast die Hälfte ihres Budgets für Agrarsubventionen – in erster Linie zugunsten industrieller Großbetriebe – auf. Der Überschuss bleibt so natürlich erhalten, und bevor die Lebensmittel im Lager verderben, exportieren wir sie lieber zu einem Bruchteil der Produktionskosten in Entwicklungsländer. Hier sehen sich die Landwirte plötzlich Konkurrenzprodukten gegenüber, die oft zur Hälfte der ohnehin niedrigeren europäischen Produktionskosten verkauft werden. Der Kunde wählt das billigste Produkt, lokale Landwirte werden ihre Ware nicht los, geben die Produktion auf und machen die fragilen Länder endgültig von Importen abhängig. So unglaublich es klingt: wir müssen bei der Überproduktion im europäischen Industriebetrieb ansetzen, wenn wir den Hunger in Afrika und Südamerika bekämpfen wollen. Ein Grund mehr, auch bei uns verstärkt auf Kleinbetriebe statt auf industrielle Lebensmittelproduktion zu setzen!

¹⁹ Intergovernmental Panel on Climate Change, 2007a.

DAS RECHT AUF WASSER UND SANITÄRVERSORGUNG

Auch das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung, erst seit dem 28. Juli 2010 von der UN-Generalversammlung als Menschenrecht anerkannt, ist vom Klimawandel bedroht. Vielleicht ist es für uns schwer vorstellbar, keinen direkten Zugang zu fließendem Wasser zu haben, kilometerweit dafür laufen oder unsere Notdurft im Freien verrichten zu müssen. Aber genau das ist für Millionen von Menschen alltäglich der Fall. Bereits heute haben 1,1 Milliarden Menschen nur unzureichenden Zugang zu Trinkwasser. Tendenz steigend: Das prognostizierte Abschmelzen der Gletscher wird zu Veränderungen der Wasserversorgung in zahlreichen Regionen führen. Immer häufigere Dürren und Überschwemmungen, die Versalzung des Grundwassers sowie Verunreinigungen durch Industrie und (mangelnde oder mangelhafte) Kanalisation werden zusätzlich die Trinkwasserversorgung erschweren. Allein in Afrika sollen so bis 2020 zwischen 75 und 200 Millionen Menschen klimabedingt von zunehmender Wasserknappheit betroffen sein, in Asien sogar mehr als eine Milliarde¹⁹.

Bis zu 1,2 Milliarden Menschen verrichten ihre Notdurft im Freien. Mehr als doppelt so viele Menschen haben keinen Zugang zu „technisch verbesserten“ Sanitäreinrichtungen²⁰. Dieser Missstand (insbesondere in Form unzureichenden Schmutzwasserabtransports) hat direkte Auswirkungen auf die Qualität des Trinkwassers und somit auf die Gesundheit und Entwicklung der betroffenen Personengruppen.

Bündnis90/GRÜNE begrüßen deshalb die Aufnahme des Rechts auf Wasser und Sanitärversorgung in den Menschenrechtskanon. Doch muss das Recht auch juristisch und praktisch umgesetzt werden. Jeder Staat, aber auch die internationale Staatengemeinschaft sollte für ein Höchstmaß an Wasserverfügbarkeit und für den Zugang aller Personengruppen in allen Regionen des jeweiligen Landes Sorge tragen. Auch sollte der Ausbau sanitärer Anlagen und der Kanalisationssysteme aktiv gefördert werden. Um eine ausreichende Wasserqualität zu gewährleisten, müssen (gegebenenfalls mithilfe von ExpertInnen aus der EU und anderen Industrienationen) klare und kontrollierbare Umweltgesetze erlassen werden. Vor diesem Hintergrund sollten auch private Firmen in die Pflicht genommen werden. Bislang können die Unternehmen die Staaten und deren Anrainer mit den Problemen ungestraft alleine lassen, nachdem sie die Umwelt dort massiv verschmutzt haben.

Schließlich muss auch garantiert werden, dass Wasser für alle bezahlbar ist. Dazu muss die Wasserversorgung Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge bleiben. Das gilt vor allem für Entwicklungs- und Schwellenländer, aber auch für Europa. Privatisierungsversuche wie in den 1990er Jahren in Südamerika sollten als mahnendes Beispiel dienen. Weder die EU noch andere *global player* dürfen darauf drängen, dass die Ressource Wasser privatisiert wird.

DAS RECHT AUF GESUNDHEIT

Das Recht auf ein Höchstmaß an physischer und psychischer Gesundheit – unter anderem definiert in Artikel 12 des *Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* – bezieht sich auf die Pflicht des Staates, seinen Bürgern eine ausreichende öffentliche Gesundheitsversorgung und die nötigen Bedingungen der Krankheitsvorsorge zu bieten. Dazu zählen auch sauberes Wasser oder gesunde Umweltbedingungen²¹. Bereits heute haben aber insbesondere ärmere Staaten große Schwierigkeiten, für die Gesundheit der Bevölkerung zu sorgen. Wasserknappheit, Unterernährung und Naturkatastrophen werden die Situation noch schwieriger gestalten. Auch wird das allgemein wärmere und feuchtere Klima die Reproduktion von Krankheitsüberträgern und somit die Ausbreitung von z.B. Malaria, Dengue- oder Gelbfieber begünstigen.

Bündnis90/GRÜNE fordern deshalb, mehr in die Entwicklung von Medikamenten gegen diese Krankheiten, aber auch gegen HIV/AIDS oder Tuberkulose zu investieren. Private Pharmaunternehmen richten ihre Forschungsausgaben nicht ausreichend nach medizinischem Nutzen, sondern nach möglicher Profitabilität aus. Angesichts der niedrigen Kaufkraft in Entwicklungsländern ist dort mit Mitteln gegen tropische Krankheiten nicht viel Geld zu machen. Deshalb fließt ein Großteil der Forschungsgelder in Medikamente, die in den Industriestaaten von Nutzen sind. Da von staatlicher Seite zudem keine Anreize zu einem Umdenken geschaffen werden, dürfte sich dieser Trend in Zukunft noch verstärken. Zumal der privaten Forschung, auch durch einen immer strengeren Patentschutz und die dadurch erzeugte Privatisierung medizinischen Wissens, zunehmend Vorrang vor öffentlicher Forschung gewährt wird.

20 Weltgesundheitsorganisation, UNICEF, 2010.

21 WSK-Vertragsausschuss, Allgemeiner Kommentar 14, 2000.

schenrechtsausschuss des Europäischen Parlaments angeregte Studie *Indigenous Peoples and Climate Change* weist in die richtige Richtung. Dennoch sollte angesichts der klimabedingt wachsenden Herausforderungen noch mehr unternommen werden, um für ein ausreichendes Verständnis der Bedürfnisse indigener Völker und einen entsprechenden Schutz vor klimatisch verursachten Menschenrechtsverletzungen zu sorgen. Die EU sollte hier, in enger Zusammenarbeit mit dem *UN Permanent Forum on the Rights of Indigenous Peoples*, mit gutem Beispiel voran gehen und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, speziell der indigenen Völker, in alle Klimaverhandlungen einfließen lassen.

11

DAS RECHT AUF EINE ANGEMESSENE UNTERKUNFT

Sehr stark vom Klimawandel betroffen ist schließlich das Recht auf eine angemessene Unterkunft, sprich das Recht, in Sicherheit, Frieden und Würde leben und über notwendige Dienstleistungen, Materialien und Infrastruktur verfügen zu können²². Dies gilt vor allem in Küstengebieten, die unmittelbar vom prognostizierten Anstieg des Meeresspiegels bedroht sind. Aber auch Landflucht und Urbanisierung, die ihren Grund häufig in klimabedingtem Erntenedergang finden, bringen das Recht auf eine bewohn- und bezahlbare Unterkunft in Gefahr. So leben bereits heute eine Milliarde Menschen in Slums, oft in von Erdbeben bedrohter Hügellage oder in überschwemmungsgefährdeten Flussgebieten²³. Weitere Klimawandlungen sowie die damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen werden diese Situation zusätzlich verschlechtern.

22 WSK-Vertragsausschuss, Allgemeiner Kommentar 12, 1999.

23 Vgl. UN-Menschenrechtsrat, 2009a.

In diesem Zusammenhang ist ein spezifisches Thema gesondert zu behandeln, da es in naher Zukunft von großer Bedeutung sein dürfte. Eine der natürlichsten Reaktionen auf Menschenrechtsverletzungen besteht darin, zu versuchen, an einen vergleichsweise sicheren Ort zu gelangen. Dies gilt selbstverständlich auch für klimatisch bedingte Menschenrechtsverletzungen, was wiederum die Frage nach den rechtlichen Bestimmungen, dem Schutz, aber auch den Pflichten des sogenannten Klimaflüchtlings aufwirft.

KLIMAFLUCHT



© NASA Goddard Photo

12

Zwischen Klimawandel und Fluchtbewegungen besteht ein zweifacher und beidseitiger Zusammenhang. Zweifach, da klimatische Veränderungen Fluchtgründe wie Hunger sowie Armut verstärken, die Folgen des Klimawandels zugleich aber auch Fluchtauslöser sein können. Beidseitig, weil sich nicht nur Umweltprobleme auf Flüchtlingsbewegungen auswirken, sondern letztere auch zusätzliche Klimaprobleme verursachen können – man denke an die sanitären Zustände oder die Erosionsprobleme in vielen Slums, die teilweise durch klimabedingte Landflucht entstanden sind. Oder an die mögliche Verbreitung von bislang regionalen Krankheiten über die Landesgrenzen hinweg. Schließlich sind gerade Flüchtlinge und MigrantInnen²⁴ von Menschenrechtsverletzungen besonders bedroht.

24 Der Unterschied liegt im Allgemeinen darin, dass Flucht eine unter Zwang und auf unbestimmte Dauer unternommene menschliche Bewegung darstellt, Migration hingegen zeitlich begrenzt und freiwillig geschieht, beispielsweise um im Ausland eine Zeit lang zu arbeiten oder zu studieren. Der Begriff „freiwillig“ ist hier allerdings dehnbar. So ist die Frage berechtigt, ob ein MigrantIn, die/der es aus Armutsgründen vorzieht, getrennt von der Familie im Ausland zu arbeiten und regelmäßig Geld zum Unterhalt nach Hause zu schicken, diese Entscheidung tatsächlich freiwillig trifft.

25 Norwegian Refugee Council, UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, Internal Displacement Monitoring Centre, 2009.

26 OECD Working Group on Global and Structural Policies, 2006.

27 Ammer, Margit, 2010.

28 Stern, Nicolas, 2006.

Die Zahlen sind eindeutig. Nach Angaben des *Norwegian Refugee Council* mussten allein im Jahr 2008 aufgrund Klimawandel-bedingter Naturkatastrophen über 20 Millionen ihren Heimatort verlassen, vor allem in China, Indien, den Philippinen und den Vereinigten Staaten²⁵. Aber auch langsamere klimatische Veränderungen, besonders der Anstieg des Meeresspiegels und der globalen Durchschnittstemperatur, liefern Gründe für Flucht und Migration. So mussten schon 2400 BewohnerInnen des Inselstaats Papua-Neuguinea und zahlreiche Inuit im Norden Kanadas und auf Grönland dauerhaft umgesiedelt werden. Die internationale Gemeinschaft sträubt sich jedoch, diese langsamen klimatischen und somit menschenrechtlichen Veränderungen als Fluchtgrund anzuerkennen. Auch landesintern gelten Menschen, die ihren Heimatort nicht infolge einer akuten Naturkatastrophe, sondern aufgrund langfristig drohender Phänomene verlassen, oft als freiwillig Auswandernde oder WirtschaftsmigrantInnen ohne jeden Anspruch auf Schutzmaßnahmen.

Angesichts der prognostizierten Zunahmen klimatisch bedingter Fluchtbewegungen könnte diese juristische Lücke die internationale Staatengemeinschaft vor große Schwierigkeiten stellen. Schätzungen zufolge würde der Meeresspiegel weltweit nämlich selbst dann um einen Meter ansteigen, wenn der Klimawandel sofort gestoppt werden könnte²⁶. Der eigentliche Anstieg dürfte auf Dauer also höher ausfallen. Selbst dieser eine Meter wäre aber genug, um Buenos Aires, Bangkok, Maputo, aber auch wohlhabendere Städte wie London, New York, Sankt Petersburg oder Istanbul zu gefährden. Und damit viele Millionen von Menschen. In der Tat entfallen zwar nur 2,2 Prozent des trockenen Landes auf Küstenzonen mit niedrigen Höhenlagen; diese beherbergen aber circa 10,5 Prozent der Weltbevölkerung²⁷. Schätzungen zufolge könnten bis 2050 folglich bis zu 200 Millionen Klimaflüchtlinge ihre ursprüngliche Heimat verlassen müssen²⁸. Das ist ein Vielfaches der derzeitigen Flüchtlingszahlen, und bereits heute meldet das *UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR)* Schwierigkeiten bei Management und Versorgung an.



© Suburbanloke



© Morika Guy

GRENZÜBERSCHREITENDE KLIMAFLUCHT

Es sollte unterschieden werden zwischen grenzüberschreitenden und den weitaus umfangreicheren landesinternen Flüchtlingsbewegungen, da die Bedingungen und rechtlichen Bestimmungen von Grund auf verschieden sind. In Bezug auf die erstgenannte Kategorie gilt laut Artikel 1, Absatz A1 des im Jahre 1951 verfassten Dokuments als *Flüchtling* jede Person:

die ... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Erstens ist demnach festzustellen, dass die Genfer Konvention nur greift, wenn eine internationale Grenze überschritten wurde. Alle in der Konvention definierten Schutzmaßnahmen gelten somit nur für internationale, nicht aber für die große Zahl landesinterner Flüchtlinge. Zweitens mangelt es der Flüchtlingsdefinition an einem direkten Hinweis auf Umweltprobleme. Allein Verfolgung wird als akzeptable Fluchtursache anerkannt. Es dürfte sich jedoch als schwierig erweisen, eine juristisch tragfähige Erklärung zu finden, warum der Klimawandel als Verfolgung gelten sollte. Selbst wenn man es schaffen würde, Klimawandel rechtlich als Verfolgung zu definieren, wäre – drittens – noch lange nicht geklärt, wo die Verbindung besteht zu den aufgelisteten Verfolgungsgründen Rasse, Religion, Nationalität sowie soziale oder politische Zugehörigkeit²⁹.

Keine der in der Genfer Konvention vorgesehenen Maßnahmen ist auf Klimaflüchtlinge anwendbar, insofern sie nicht auch aus anderen, in der Definition aufgegriffenen Gründen ihr Heimatland verlassen haben. Wenn die Vorhersagen stimmen – und angenommen, eine juristische Reform bleibt aus –, könnten demnach schon bald Hunderttausende ohne jedweden Flüchtlingsschutz in anderen Ländern stranden. Viel wichtiger als die oft wiederholte Forderung, den Begriff des Klimaflüchtlings mangels klarer Definition vollends zu vermeiden, ist deshalb die Frage: Wie könnte das internationale Rechtssystem reformiert werden, um Klimaflüchtlingen einen legalen Status zu verleihen?

Es bieten sich unterschiedliche Ansatzpunkte³⁰. Eine erste Möglichkeit bestünde darin, die seit 1954 geltende Genfer Flüchtlingskonvention abzuändern und einen klaren Verweis auf Klimaflucht einzubinden. RechtsexpertInnen und das *UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR)* warnen jedoch davor, die Konvention für Veränderungen zu öffnen, da die Gefahr bestünde, dass die Bestimmungen im Zuge des Reformprozesses an anderer Stelle aufgeweicht werden könnten. Außerdem könnte die Aufnahme von Klimaflüchtlingen unter der Genfer Konvention dazu führen, dass angesichts der begrenzten Aufnahmezahl in den einzelnen Ländern das Aufnahmekontingent der bisher üblichen, nicht-klimatischen

29 Vgl. McAdam, Jane, 2010.

30 Vgl. Haase, Marianne; Bendel, Petra; 2010.



© U.S. Geological Survey

Flüchtlinge heruntergeschraubt wird³¹. Die Skepsis ist im Allgemeinen also groß, zumal die Konvention auf individuellen Rechten beruht, die Klimaflucht aber zu kollektiven Bewegungen führen dürfte. Eine Definition des Klimaflüchtlings über die Genfer Konvention erscheint somit unwahrscheinlich.

Ein zweiter Ansatzpunkt wäre die Schaffung eines völlig neuen Regelwerkes³², mitsamt neuer Texte und Institutionen. So fordert die *Environmental Justice Foundation* ebenso wie das *Global Governance Project* die Verabschiedung eines Zusatzprotokolls zur bereits bestehenden *UN-Klimarahmenkonvention* von 1992 oder einer eigenständigen Konvention über Klimaflüchtlinge. Wengleich diese Lösung in ihrer Übersichtlichkeit überzeugt, scheint es doch schwierig, die nötigen Mehrheiten innerhalb der internationalen Gemeinschaft zusammenzutragen. Viele Industriestaaten und politische Zusammenschlüsse wie die EU sind ja heute schon damit beschäftigt, möglichst viele MigrantInnen und Flüchtlinge an ihren Grenzen abzuweisen – da ist eine UN-Konvention über Klimaflüchtlinge eher unwahrscheinlich.

Am realistischsten wäre somit eine *bottom-up* Herangehensweise, also die Entwicklung eines Regelwerkes von unten nach oben³³. Man würde auf die Entstehung eines immer dichteren Geflechts aus bilateralen und regionalen Ansätzen hinarbeiten – mit der Hoffnung, dass dieses Puzzle unterschiedlicher Systeme letztlich zu einem einheitlichen Regelwerk zusammenwachsen könnte. Diese Strategie hat zwei große Vorteile. Erstens könnten die einzelnen regionalen Abkommen an die jeweiligen Situationen und Erfordernisse angepasst werden, was bei einer Entwicklung von oben schwierig werden würde. Zweitens wäre erst einmal niemand auf den guten Willen der großen Industriestaaten angewiesen. Dort, wo der Flüchtlingsdruck am stärksten zu spüren ist, würden regionale Systeme entstehen. Da die Industriestaaten dem Phänomen der Klimaflucht auf Dauer wohl nicht werden entgegen können, würden auch sie früher oder später gezwungen sein, Vorkehrungen zu treffen, die sich dann in das Gemeinschaftswerk einfügen. Letztlich könnte so ein ganzheitliches System entstehen, das lokalen Anforderungen gerecht, aber zentral überwacht und gesteuert würde.

Vor diesem Hintergrund ist es sicherlich als gute Nachricht zu werten, dass auf regionaler Ebene bereits einzelne Teilstücke eines solchen Gesamtwerks entstanden sind. So definiert die Afrikanische Union in der 2009 in Kampala/Uganda verabschiedeten (aber erst sporadisch ratifizierten) *Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons* bereits solche Personen als Flüchtling, die ihre Heimat wegen ernsthafter Störungen der öffentlichen Ordnung verlassen mussten. Unter Umständen ist es denkbar, auch eine Verbindung zu klimatisch bedingten Prozessen herzustellen. Auch auf nationaler Ebene etwa in Neuseeland, den USA oder Schweden bestehen erste Schutzmechanismen, meist aber bilateral mit privilegierten PartnerInnen. Diese orientieren sich an der Nachfrage, treten also nicht automatisch in Kraft, und sind in ihrer Anwendung reichlich restriktiv. Innerhalb der EU ist insbesondere ein Ansatz zu erwähnen: die *Richtlinie über Mindestnormen*

31 Vgl. Moberg, Kara, 2009.

32 Vgl. Biermann, Frank; Boas, Ingrid; 2007.

33 Gleiches gilt übrigens für den Einsatz zugunsten eines expliziten Menschenrechts auf unversehrte Umwelt. Eine solche Bestimmung in naher Zukunft in einen der zentralen Menschenrechtsverträge einbinden zu können, ist eher unwahrscheinlich. Regionale Menschenrechtstexte wie die bereits erwähnte *Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker* hingegen lassen darauf hoffen, dass auf nicht-universeller Ebene Fortschritte möglich sind. Vgl. Beyerlin, Ulrich, 2005.

für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen.

Die Richtlinie sieht vor, dass der Rat der Europäischen Union bei massenhaftem Flüchtlingsdruck auf die EU-Grenzen den Mitgliedstaaten empfehlen kann, Flüchtlinge zeitweise aufzunehmen – zunächst für ein Jahr, maximal und mit Sondererlaubnis von Kommission und Rat aber drei Jahre lang. Diese beiden Institutionen sind es auch, die frei bestimmen können, wann es sich um einen Massenzustrom handelt und wann nicht. Außerdem bleibt die Aufnahme schutzbedürftiger Flüchtlinge freiwillig. Sollte es also irgendwann zur Anwendung der Richtlinie kommen, hängt es immer noch vom guten Willen der einzelnen Mitgliedstaaten ab, ob und in welchem Maße der Aufforderung tatsächlich Folge geleistet wird.

Vor diesem Hintergrund bedeutet die fast panische Reaktion der europäischen Mitgliedstaaten angesichts der Flüchtlinge, die sich im Zuge der Umwälzungen in der arabischen Welt im Frühjahr 2011 auf den lebensgefährlichen Weg nach Europa gemacht hatten, nichts Gutes. Bereits bei 25 000 ankommenden Flüchtlingen wurde der Ruf nach einer Aufweichung des Schengen-Übereinkommens und einer Wiedereinführung nationaler Grenzkontrollen laut, während fragile post-revolutionäre Staaten wie Tunesien hunderte tausende Menschen aufnahmen. Wie wird dann die auf Freiwilligkeit basierende Reaktion der Mitgliedstaaten aussehen, wenn es zu einer tatsächlich großen, möglicherweise klimabedingten Flüchtlingsbewegung kommt? Die bisherige Reaktion der EU und auch Deutschlands, eher die Grenzen dicht zu machen als Flüchtlinge aufzunehmen, ist jedenfalls nicht adäquat. Es grenzt an Zynismus, die nordafrikanischen Bevölkerungen in den höchsten Tönen für die auf den Weg gebrachten demokratischen Veränderungen zu loben oder die drohende Klimaflucht zu bedauern, zugleich aber in Sachen Asyl und Flüchtlingsschutz in nationalstaatliche Rhetorik zu verfallen.

Bündnis90/GRÜNE fordern deshalb von Deutschland, anderen EU-Mitgliedstaaten und der EU im Allgemeinen, auch mit Hinblick auf eine alternde Gesellschaft und den massiven Mangel an Fachkräften, neue Wege der legalen Migration zu gehen. Auch sollte das von EU-Kommissarin Cecilia Malmström vorgeschlagene Resettlement-Programm endlich von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Es ist ein grundlegender Bewusstseinswandel nötig: Menschen, die ihr Zuhause verlassen, tun dies meist nicht freiwillig, sondern sehen häufig in der Migration einen letzten Ausweg. Diesen Ausweg grundsätzlich zu verwehren oder zumindest zu erschweren, ist für eine auf Menschenrechten basierende Institution wie die EU nicht tragbar.





© U.S. Geological Survey

INNERSTAATLICHE KLIMAFLUCHT

Von den vorhergesagten 150 Millionen Klimaflüchtlingen bis 2050 werden sich die meisten jedoch allein schon aus finanziellen Gründen innerhalb ihres Landes auf die Suche nach einer sichereren Zukunft machen. In manchen Ländern Zentralafrikas, vor allem aber in wassernahen Ländern wie Bangladesch sind bereits heute Millionen von Menschen gezwungen, ihre Heimat in eine sicherere Region ihres Landes zu verlassen.

16

Die *UN Guiding Principles on Internal Displacement* aus dem Jahre 1998 definieren eine ganze Reihe von Richtlinien und Ratschlägen, die bestimmen, wie menschenrechtskonform mit internen Flüchtlingen im Allgemeinen, und somit mit internen Klimaflüchtlingen im Spezifischen, umzugehen ist. Unter anderem heißt es dort, Flüchtlinge müssten wie alle anderen Bürger behandelt werden. Der Staat sei – ohne jede Art der Diskriminierung – für ihren Schutz verantwortlich und dürfe nur unter ganz bestimmten Umständen Zwangsumsiedlungen durchführen. Sind diese Umstände gegeben, fordern die *Guiding Principles* die Staaten auf, für Sicherheit, ausreichend Nahrung, Gesundheit, Hygiene und Familienzusammenhalt zu sorgen. Betroffene Personen sollen über alle wichtigen Aspekte ihrer Umsiedlung informiert und an allen Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Die Binnenflüchtlinge seien frei, auszuwählen, ob sie nach Beendigung der außergewöhnlichen Umstände an ihren ursprünglichen Heimatort zurückzukehren, an ihrem Umsiedlungsort bleiben oder an einen ganz anderen Ort im In- oder Ausland ziehen wollen. Sollte bei der Rückkehr der Verlust gewisser Besitztümer festgestellt werden, sind vom Staat entsprechende Ersatzzahlungen zu leisten.

Bei diesen *Guiding Principles* handelt es sich allerdings um unverbindliche Prinzipien, die einzig und allein empfehlenden, nicht aber normativen Charakter haben. Folglich mangelt es an einer flächendeckenden Umsetzung. Das liegt vor allem daran, dass sich die stark von Binnenflucht betroffenen Entwicklungsländer dies nicht leisten können oder nur unzureichende Unterstützung von außen erhalten. Wenn überhaupt, wurden nur einzelne Abschnitte in nationales Recht umgewandelt, oder die Umsetzung gilt nur für bestimmte Phasen oder Personengruppen. Es wurden somit keine rechtlich bindenden und einklagbaren Vorkehrungen getroffen, wie mit Klimaflüchtlingen im Inneren eines Landes umzugehen ist und wie ihre Rechte geschützt werden könnten. In Anbetracht der Einschätzung von ExpertInnen, dass Klimaflucht vor allem landesintern – vornehmlich in logistisch und finanziell geschwächten Entwicklungsländern – stattfinden wird, kann die Forderung nach einem raschen Umdenken und einer grundlegenden Implementierung der *Guiding Principles* nur noch einmal bestärkt werden.

Es ist entscheidend, alle diplomatischen und vertraglichen Möglichkeiten auszuschöpfen und die betroffenen Regierungen davon zu überzeugen, interne Klimaflucht nicht einer absoluten Willkür zu überlassen. Deutschland und die EU sollten den Entwicklungs- und Schwellenländern dabei logistisch und finanziell zur Seite stehen.

DER EXTREMFALL: SMALL ISLAND DEVELOPMENT STATES

Ein Sonderfall des ohnehin lückenhaften Flüchtlingsrechts ist die Tatsache, dass durch den Anstieg des Meeresspiegels ganze Inselstaaten von der Erdoberfläche verschwinden könnten. Laut den Vereinten Nationen gehören der Gruppe der *small island developing states* immerhin 51 Inselstaaten mit einer Gesamtbevölkerung von über 40 Millionen Menschen an. Viele der Inseln erheben sich weniger als fünf Meter über den Meeresspiegel, manche – in erster Linie Tuvalu, Kiribati, Nauru, die Salomon-Inseln, die Malediven und die Bahamas – drohen noch vor 2100 vollständig zu versinken. Im Inselstaat Vanuatu musste bereits eine der 83 Inseln komplett geräumt werden, zwei weitere könnten bald folgen³⁴.

Flüchtlingspolitisch stellt diese Situation die internationale Gemeinschaft vor große Aufgaben³⁵. Nach internationalem Recht gilt als *Staat* ein klar definiertes Territorium mit dauerhafter Bevölkerung, einer handlungsfähigen Regierung und der Fähigkeit, mit anderen Staaten in Kontakt und Austausch zu treten. Bei einem drohenden Untergang ist es aber nur logisch, dass ein Großteil der Bevölkerung den Inselstaat schon vorzeitig verlassen würde. Unter diesen Umständen ist es schwierig bis unmöglich, eine Regierung aufrecht zu erhalten. Schließlich würde sogar das Territorium verloren gehen – und damit gleichzeitig das dritte Element der genannten Definition. Da die internationale Gemeinschaft aber noch nie mit einer Staatsauflösung hat klarkommen müssen, die nicht auf Aufnahme durch oder Zusammenführung mit einem anderen Staat zurückging, ist völlig unklar, welche juristischen Folgen entstehen würden.

Vor allem stellt sich die Frage, ab welchem Moment die Flüchtlinge und Zurückgebliebenen als staatenlos anerkannt werden würden. Man stelle sich vor, ein Inselstaat sei vom Untergang bedroht. Viele sind bereits in andere Länder geflohen. Da aber Regierung sowie ein Teil der Bevölkerung und des Territoriums weiterhin gegeben sind, erkennt die internationale Gemeinschaft den Inselstaat auch weiterhin als solchen an. Die Flüchtlinge gelten somit nicht als staatenlos und haben keinerlei Anspruch auf die Schutzmechanismen des *UN-Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen* von 1954 und würden nach den oben beschriebenen Rechtsbestimmungen im besten Fall als Wirtschaftsflüchtlinge, im wahrscheinlichsten Fall als freiwillige Auswanderer angesehen werden.

Dabei könnten die Schutzmechanismen des *UN-Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen* von weitreichendem Interesse sein. Schließlich fordert dessen Artikel 32, die vertragschließenden Staaten sollten soweit wie möglich die Aufnahme und Einbürgerung von Staatenlosen ermöglichen.

Natürlich könnte der Inselstaat dem Flüchtling die Staatsbürgerschaft entziehen und somit den Weg zur Aufnahme und Einbürgerung im Ausland freimachen. Ohne triftige Gründe ist das aber wiederum menschenrechtlich verboten. Es sollte deshalb aktiv nach Antworten gesucht werden, bevor die Klimakatastrophe ihren Lauf nimmt. Es ist schlimm genug, dass wir davon ausgehen müssen, dass einige Inselstaaten verschwinden und es zu ausgedehnter Klimaflucht kommen könnte. Die internationale Gemeinschaft muss zumindest juristisch und prozedural darauf vorbereitet sein.

34 Rathgeber, Theodor, 2009.

35 Vgl. McAdam, Jane, 2010.

STAATLICHE PFLICHTEN UND KLIMAUNGERECHTIGKEIT



18

Die meisten Zusammenhänge zwischen Klimawandel und Menschenrechten werden im öffentlichen Diskurs, vor allem aber in der politischen Praxis weitestgehend ignoriert. Da ist es nicht verwunderlich, dass ein Teilaspekt noch häufiger in Vergessenheit gerät: Der Klimawandel verletzt die Menschenrechte mancher Staaten und Bevölkerungsgruppen überdurchschnittlich – WissenschaftlerInnen sprechen von „Klimaungerechtigkeit“. Bei den besonders gefährdeten Staaten und Bevölkerungsgruppen handelt es sich um die ohnehin armen und schwachen³⁶, deren Anpassungsfähigkeit und Einfluss auf Entscheidungsprozesse aus finanziellen und machtpolitischen Gründen beschnitten sind.

³⁶ Natürlich gibt es auch hier Ausnahmen. So tragen einzelne Länder des Südens, die einerseits stark unter den Folgen des Klimawandels zu leiden haben, andererseits auch deutlich zur Treibhausgasemission bei, darunter China, Brasilien oder Indien.

³⁷ UN-Menschenrechtsrat, 2009a.

KLIMAUNGERECHTIGKEIT: PERSONENGRUPPEN

Eine erste solche Personengruppe sind Frauen. Deren Sterberate liegt bei Naturkatastrophen deutlich höher als die der Männer³⁷. Das hängt u.a. damit zusammen, dass sie sich aufgrund mangelnder Geschlechtergleichheit eher um den Verbleib der Kinder kümmern. Auch die traditionelle Frauenkleidung zahlreicher Kulturen bringt in Panik- oder Notsituationen klare Nachteile mit sich bringt. Zudem sind Frauen infolge sozialer Ausgrenzung durchschnittlich schlechter informiert, sowohl mit Blick auf drohende Katastrophen als auch auf im Notfall zu ergreifende Maßnahmen.

Ähnliches gilt für Kinder, Menschen mit Behinderung und Senioren. Gerade die Jüngsten der Gesellschaft, die zum Klimawandel am wenigsten beigetragen haben, sind menschenrechtlich von dessen Auswirkungen besonders betroffen. Neben einer höheren Sterberate bei Katastrophen sind sie stärker anfällig für Krankheiten und leiden langfristig darunter, in Krisenzeiten keine Schule besucht zu haben. Umso wichtiger erscheint es, weiterhin auf die Umsetzung der *UN-Kinderrechtskonvention*, aber auch der *UN-Konvention über Menschen mit Behinderung* und des *Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*, hinzuarbeiten.

Auch indigene Völker, ethnische Minderheiten, Nomaden, Fischer und für die auf Subsistenzbasis produzierende Bauern leiden durchschnittlich mehr unter den menschenrechtlichen Folgen des Klimawandels als andere Gruppen, da sie häufig sehr stark von der Natur abhängig sind und wenig Mitspracherecht bei der politischen Entscheidungsfindung genießen. Schließlich sind, wie bereits geschildert, Flüchtlinge und MigrantInnen besonders stark betroffen.

Staaten sind nach internationalem Völkerrecht dazu aufgefordert, im Sinne des Gleichheits- und des Nicht-Diskriminierungs-Prinzips gegen diese Schieflage vorzugehen und für den Schutz besonders benachteiligter Bevölkerungsgruppen zu sorgen. Leider mangelt es häufig an den finanziellen Möglichkeiten oder dem politischen Willen, dieser Pflicht tatsächlich nachzukommen.

KLIMAUNGERECHTIGKEIT: STAATLICHE EBENE

Auf staatlicher Ebene sieht es ähnlich aus. Vor allem Entwicklungsländer haben unter den klimatischen Veränderungen zu leiden, obwohl primär die Industriestaaten – als solche aufgelistet in Annex 1 der *UN-Klimarahmenkonvention* – für den Klimawandel verantwortlich zeichnen. Laut *Global Humanitarian Forum* entfallen 99 Prozent aller wetterbedingten Todesfälle und 90 Prozent aller wirtschaftlichen Schäden auf Entwicklungsländer³⁸. Gleiches gilt für Migrationsbewegungen: Die Industriestaaten sind hauptverantwortlich für den Klimawandel, Flüchtlingsbewegungen schlagen sich aber vor allem im globalen Süden nieder, wo sich die Wenigsten den weiten Weg gen Norden leisten können oder wollen. Sie fliehen landesintern und stellen die ohnehin geschwächten Entwicklungsländer vor schier unlösbare logistische und finanzielle Herausforderungen.

Zunächst ist der jeweilige Staat dafür verantwortlich, bestmöglich die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten. Auch ist es in erster Linie die Aufgabe eines jeden Staates, sich aktiv am Kampf gegen den Klimawandel zu beteiligen. Zwei Herangehensweisen sollten in diesem Zusammenhang komplementär behandelt werden. Einerseits sollten Staaten verschiedene Eindämmungsmaßnahmen (*mitigation*) ergreifen, um bestmöglich zur Milderung klimatischer Veränderungen beizutragen. Diese Maßnahmen sind derzeit Mittelpunkt der internationalen Verhandlungen um ein Kyoto-Nachfolgeprotokoll. Sie sollen auf eine Stabilisierung des Treibhausgasgehalts in der Atmosphäre hinarbeiten und damit die globale Erderwärmung auf zwei Grad im Vergleich zur vorindustriellen Temperatur beschränken – ein Ziel, das nach heutigem Umsetzungsstand der ausgehandelten Bestimmungen nur noch schwer zu erreichen sein wird. Doch selbst wenn die Zwei-Grad-Marke eingehalten wird, bedeutet das noch lange nicht, dass nicht weitreichende klimatische Veränderungen auf uns zukommen. Deshalb werden immer mehr Regierungen aktiv auf den Klimawandel und dessen Folgen durch Anpassungsmaßnahmen reagieren müssen, um Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden.

In beiden Fällen sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass nicht zusätzliche Menschenrechtsverletzungen entstehen. Wenn beispielsweise Biokraftstoff hergestellt wird, sollte regelmäßig und einzelfallbasiert überprüft werden, ob sich der vermehrte Anbau von Energiepflanzen nicht negativ auf die Nahrungsmittelproduktion und die Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern auswirkt. Den Import von Biotreibstoffen, deren Herstellung mit der Abholzung des Regenwaldes oder der Verdrängung von Lebensmittelproduktion einhergehen, lehnen Bündnis90/GRÜNE entschieden ab und fordern, grundsätzlich nur Biokraftstoffe zu verwenden, die strengen Nachhaltigkeitskriterien genügen. Ähnliches gilt für große Staudämme, die klimatisch gerechtfertigt, menschenrechtlich aber bedenklich sein können. Großprojekte in China haben wiederholt zu massiven Zwangsumsiedlungen lokaler und teilweise indigener Bevölkerungsgruppen geführt. Geplante Wasserkraftwerke im Himalayagebirge könnten in naher Zukunft ähnliche Konsequenzen hervorrufen. Schließlich gehen Naturschutzmaßnahmen nicht selten mit Verboten zur traditionellen Bodennutzung oder Enteignungen einher, unter anderem in Peru und anderen Andenstaaten³⁹.

38 *Global Humanitarian Forum*, 2009.

39 Vgl. Rathgeber, Theodor, 2009.

Projekte wie DESERTEC zeigen, dass es auch anders geht. DESERTEC möchte in aufstrebenden nordafrikanischen Staaten wie Tunesien oder Marokko großflächige Sonnenkollektor-Anlagen aufbauen. Der erzeugte Strom soll teilweise lokal verteilt, teilweise per Gleichstrom nach Europa exportiert werden. Hier fordern die Bündnis90/GRÜNE, darauf zu achten, dass DESERTEC nicht primär dem Export in die EU dienen darf. Nur die nicht vor Ort benötigte Energie soll dafür bereitgestellt werden. So könnte nicht nur die Energieversorgung der EU nachhaltig und umweltfreundlich verbessert werden, es würden sich auch alternative Energiequellen, neue Arbeitsplätze und technologische Lerneffekte zugunsten der südlichen Partnerländer aufbauen. Bis dahin sind jedoch noch einige Hürden zu nehmen, insbesondere mit Blick auf die lokale Wechselstromverteilung in Europa und Nordafrika, die unter derzeitigen Netzgegebenheiten unmöglich scheint. Hier muss die Europäische Union DESERTEC und anderen Projekten helfend zur Seite stehen.

20

KLIMAUNGERECHTIGKEIT: INTERNATIONALE EBENE

Aufgrund der Klimaungerechtigkeit muss die Debatte um die Verantwortung über die einzelstaatlichen Pflichten hinausreichen. Nicht nur jede Regierung, auch die internationale Gemeinschaft als Ganze sollte sich aktiv an Eindämmungs- und Anpassungsmaßnahmen sowie am Menschenrechtsschutz beteiligen.

Artikel 3 der *UN-Klimarahmenkonvention* schreibt vor, die Industrienationen sollten auf der Grundlage einer „gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortung“ die Führungsrolle im Kampf gegen den Klimawandel übernehmen. Seitdem führen ExpertInnen Diskussionen darüber, wie es juristisch möglich sein könnte, Artikel 3 in die Tat umzusetzen und der ungerechten Verteilung letztlich doch gerecht zu werden. Wenn man es schaffen würde, klar zu berechnen, welcher Staat über einen gewissen Zeitraum wie stark am Ausstoß von Treibhausgasen beteiligt war, wäre es zumindest theoretisch denkbar, die jeweiligen Staatshaushalte entsprechend dem Verursacherprinzip oder dem (juristisch noch vagen) Grundsatz des *do no harm* zu belasten. So könnte ein Fonds entstehen, in den Umweltsünder proportional zu ihrem Ausstoß einzahlen und der für Vorbeugungs- und Anpassungsmaßnahmen in Schwellen- und Entwicklungsländern zur Verfügung stünde. Leider ist jedoch schon allein die Quantifizierung der Klimaschuld eines jeden Landes äußerst kompliziert. Zudem könnte ein solches System nur auf Initiative der Industriestaaten entstehen, die aber aus kurzfristiger Sicht kein Interesse haben, sich freiwillig zu Mehrausgaben zu verpflichten. Bisher gilt Klimaschutz noch zu sehr als Kostenfaktor, der in Zeiten der globalisierten Wirtschaft als Belastung angesehen wird.

40 Vgl. Ammer, Margit, 2010.

Vor allem aber bestehen juristische Schwierigkeiten⁴⁰. Zwar ruft die UN in verschiedenen Dokumenten dazu auf, wohlhabendere Staaten sollten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten internationale Unterstützung und Kooperation fördern, doch beruht diese Forderung auf keiner rechtlich verpflichtenden Grundlage. Eine genauere Ausarbeitung des Konzepts der „extraterritorialen Staatenpflichten“ ist somit wünschenswert, wenn vermieden werden soll, dass die Entwicklungsländer mit den wachsenden klimatischen und menschenrechtlichen Herausforderungen alleine gelassen, Klimaflüchtlinge an den eigenen Grenzen abgewiesen oder in die Illegalität gezwungen werden.

Ein möglicher Ansatzpunkt, um diese extraterritoriale Staatenpflicht in die Tat umzusetzen, bietet Artikel 2, Absatz 1 des *Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte*:

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

In der Tat ist nicht explizit von nationalen Pflichten die Rede. Die gesamte internationale Gemeinschaft wird aufgerufen, alle Mittel zur Verfügung zu stellen, um die im Pakt beschriebenen Menschenrechte umzusetzen – nicht nur im eigenen Land, sondern weltweit. Allerdings sind andere Länder laut derzeitigem Rechtsverständnis erst zur Unterstützung (beispielsweise zur Aufnahme von Flüchtlingen) verpflichtet, wenn der betroffene Staat eine explizite Anfrage an sie gerichtet hat. Diese Hürde scheint noch überwindbar zu sein. Doch der betroffene Staat muss außerdem das Maximum seiner eigenen finanziellen und logistischen Ressourcen zur Krisenbewältigung aufgebracht haben. Erst dann sind andere Staaten in der Pflicht, zur Hilfe zu eilen. Da aber so gut wie immer argumentiert werden kann, der betroffene Staat habe noch nicht all seine Mittel ausgeschöpft, endet diese Pflicht in einer Sackgasse.

Um diese Schwierigkeiten zu umgehen, steht auch ein anderer Ansatz zur Debatte: Flüchtlinge und MigrantInnen, die auf Dauer nicht in ihre Heimat zurückkehren können, könnten als Opfer einer (nicht staatlich, sondern klimatisch bedingten) Zwangsumsiedlung anerkannt werden. Dann würde zumindest temporär eine Aufnahmepflicht bestehen⁴¹. Schließlich werden auch einige interessante wirtschaftliche Ansätze diskutiert, um der Klimaungerechtigkeit entgegenzutreten. So beruht das Prinzip der *carbon tax* auf der Idee, international den CO₂-Ausstoß bei der Herstellung und beim Transport von Produkten zu besteuern. Das hätte zahlreiche Vorteile. Für Unternehmen würde ein Anreiz geschaffen, ihre Abläufe so energieeffizient wie möglich auszugestalten, um wenig Steuern zahlen zu müssen und sich so einen Preisvorteil gegenüber den Konkurrenten erarbeiten zu können. Sinnlose Transportwege, die tonnenweise Kohlendioxid in die Atmosphäre befördern, könnten vermieden werden. Verbraucher, die sich häufig für das billigere Produkt entscheiden, würden automatisch zum Kauf klimaeffizienter Waren verleitet. Um einen allgemeinen Anstieg des Preisniveaus zu vermeiden, könnte darüber nachgedacht werden, CO₂-intensive Produkte nicht nur steuerlich zu belasten, sondern die „guten Schüler“ im Gegenzug zu entlohnen. Die nach diesem Ausgleich übriggebliebenen Steuereinnahmen könnten dem bereits erwähnten Fonds zugeführt werden, aus dem sich Entwicklungsländer für den Kampf gegen Klimawandel und damit verbundene Menschenrechtsverletzungen bedienen würden.

Die geplante Energiesteuerreform der EU, die erstmals eine CO₂-Komponente beinhalten soll, ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Versuche, den Preis pro Tonne Kohlendioxid nach unten zu drücken oder erneut weitreichende Ausnahmen in die neue Richtlinie zu integrieren, zeigen aber bereits, dass selbst die EU noch weit von einer umfangreichen *carbon tax* entfernt ist – geschweige denn auf dem Weg wäre, Besteuerung und internationale Hilfszahlungen zum Kampf gegen den Klimawandel im globalen Süden konkret miteinander zu verbinden.

41 Vgl. Representative of the Secretary-General on Human Rights of Internally Displaced Persons, 2008.

SCHLUSSFOLGERUNG



© Sheshrill

22

Bislang handelt es sich bei den beschriebenen Ansatzpunkten um nicht mehr als juristisch-wirtschaftliche Rechenspiele, die einer detaillierten und wohlüberlegten Ausarbeitung bedürfen. Hier fehlt es weiterhin am politischen Willen der Staaten. Folglich beruht die internationale Unterstützung bei der Bekämpfung von Klimawandel und entsprechenden Menschenrechtsverletzungen weiterhin auf der Freiwilligkeit der Industrienationen. Sie wird eher als Almosenzahlung denn als notwendige Inangriffnahme einer globalen Ungerechtigkeit oder gar als menschenrechtliche Verpflichtung verstanden. Nur wenige Industriestaaten sind bislang bereit, substantiell zum Finanz- und Technologietransfer mit Entwicklungsländern beizutragen. Von der allgemeinen Bereitschaft, beim Klimaschutz den drohenden Szenarien angemessene Maßnahmen zur Stabilisierung der Treibhausgaskonzentration zu ergreifen, ganz zu schweigen.

42 Oxfam Deutschland, 2011.

43 Vgl. Development Assistance Committee, 2010.

Selbst globale Vorreiter, zu denen die EU und Deutschland gehören, übernehmen nur unzureichend Verantwortung. Schätzungen zufolge dürfte der Bedarf an internationalen öffentlichen Klima-Hilfszahlungen bis 2020 auf 200 Milliarden US-Dollar jährlich ansteigen⁴³. Das letzte Klimaübereinkommen, das *Cancún Agreement* von 2010, verspricht 100 Milliarden pro Jahr bis 2020, also nur die Hälfte. Und ohnehin muss sich angesichts der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise erst noch zeigen, was von solchen Versprechen überhaupt zu halten ist. Deutschland und die EU versuchen bereits, die für den Klimaschutz zu zahlenden Hilfgelder als Teil ihrer offiziellen Entwicklungshilfe anerkennen zu lassen. Dies würde bedeuten, dass Ressourcen, die eigentlich bereits für die Entwicklungshilfe vorgesehen waren, nun in den Klimaschutz fließen würden. Dieser Versuch, zusätzliche Zahlungen zu vermeiden, ist skandalös – zumal das angestrebte Ziel, ab 2015 jährlich mindestens 0,7 Prozent des jeweiligen Bruttoinlandsprodukts für Entwicklungshilfe aufzubringen, immer noch unerreichbar scheint. Deutschland müsste seine Entwicklungshilfe bis 2015 verdoppeln, um die 0,7 Prozent noch einzuhalten. Das ist eine höchst unwahrscheinliche Wachstumsrate⁴⁴. Die Taktik der meisten *global player* lautet offensichtlich: abwarten. Doch dazu bleibt keine Zeit mehr.

Dabei bestehen genügend Ansatzpunkte für einen verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Menschenrechten. Diese müssen in den entsprechenden politischen Foren angegangen, erforscht, ausgearbeitet und konkretisiert werden. Es ist ermutigend, dass sich immer mehr Institutionen, darunter auch das EU-Parlament und verschiedene UN-Sonderberichterstatter, der Verbindung von Klimawandel und Menschenrechten an-



nehmen. Erfreulich ist auch, dass immer mehr Vorschläge zur konkreteren Thematisierung dieser Verbindung zirkulieren. Doch es fehlt weiterhin an greifbaren, einklagbaren Rechtsbestimmungen.

Folgende Forderungen lassen sich konkret aus dieser Feststellung ableiten:

- Die internationale Staatengemeinschaft muss aktiv auf die Verminderung von Treibhausgasen jeglicher Art sowie die Eindämmung des globalen Temperaturanstiegs auf zwei Grad Celsius hinarbeiten. Bündnis90/GRÜNE fordern deshalb, zumindest das im Übereinkommen von Cancún gemachte Versprechen einzuhalten, ab 2020 mindestens 100 Milliarden US-Dollar jährlich für Maßnahmen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und der Entschädigung in den Entwicklungsländern bereitzustellen. Diese Zahlungen sind unbedingt zusätzlich zu den für die Entwicklungshilfe angestrebten 0,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu verstehen. Neben diesen öffentlichen Zahlungen sollten aber, ähnlich wie bei den Menschenrechten im Allgemeinen, nicht nur Staaten, sondern auch Privatfirmen in die Pflicht genommen werden. Europäische Unternehmen sind immer wieder in Menschenrechtsverletzungen und Umweltskandale verwickelt, kommen aber allzu oft aufgrund mangelnder internationaler Rechtsmittel ungestraft davon.
- Industrienationen müssen Entwicklungs- und Schwellenländern finanziell, logistisch und technologisch zur Seite stehen, sowohl bei Eindämmungs- als auch Anpassungsmaßnahmen. ExpertInnen haben die unterschiedlichsten Ideen darüber in Umlauf gebracht, wie globale Fonds organisiert, gefüllt und umverteilt werden könnten. Einige – wie der an die *carbon tax* gekoppelte Klimafonds – wurden hier beschrieben, ein Fonds zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder (*least developed countries, LDCs*) besteht bereits. Nun gilt es, schnellstmöglich weitere Ansätze auszubauen und umzusetzen. Nicht aus Gutmütigkeit oder Mitleid, sondern aus dem Verantwortungsbewusstsein heraus, für die – von anderen zu ertragenden – klimatischen Folgen unserer bisherigen Lebensweise global geradezustehen.
- Die *Guiding Principles* zum Schutz landesinterner Flüchtlinge müssen angesichts der prognostizierten Zahl von bis zu 200 Millionen Klimaflüchtlingen bis 2050 flächendeckend in nationales Recht umgesetzt werden. Auch ist eine klare und rechtlich bindende Definition des grenzüberschreitenden Klimaflüchtlings von entscheidender Bedeutung, gefolgt von einem rechtlich bindenden Schutzmechanismus. Der vorliegende Text hat die wichtigsten, aber sicherlich nicht alle Ansatzpunkte angesprochen. Bündnis90/GRÜNE setzen sich schon lange für die Umsetzung dieser Ziele ein und werden den Druck weiter erhöhen, denn auch hier sind Aufschieben und Abwarten keine Option.
- Wegen der grundlegend unterschiedlichen Ausgangssituationen ist es bei allen Maßnahmen für beide Seiten von Interesse, Entscheidungen ausschließlich in Absprache mit den Betroffenen und lokalen ExpertInnen zu treffen. Nicht umsonst schreibt, ähnlich wie Artikel 25 des *Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte*, Artikel 6 der

UN-Klimarahmenkonvention „die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Beschäftigung mit den Klimaänderungen und ihren Folgen sowie an der Entwicklung geeigneter Gegenmaßnahmen“ vor. Leider mangelt es auch hier an der Umsetzung. Dabei unterscheiden sich z.B. die Bedürfnisse eines ostafrikanischen Wandervolkes klar von denen einer südostasiatischen Fischergemeinde. Es wäre arrogant und kurzsichtig, davon auszugehen, von oben herab bestimmen zu können, welche Art der Eindämmungs- und Anpassungsmaßnahmen den lokalen Bedingungen am besten entspräche.

24

- Jede Maßnahme zur Vorbeugung oder Reaktion auf klimatisch bedingte Veränderungen und Menschenrechtsverletzungen sollte im Einzelnen darauf überprüft werden, ob durch ihre Umsetzung nicht anderweitig Menschenrechtsverletzungen entstehen. Diese Überprüfung sollte auch und vor allem in Zusammenarbeit mit der betroffenen Bevölkerung geschehen. Initiativen und Einzelpersonen, die sich vor Ort friedlich für mehr Umweltschutz und gegen Klimawandel engagieren, dürfen nicht kriminalisiert werden.

- Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Situation von überdurchschnittlich gefährdeten und verletzlichen Personengruppen gelegt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass die benachteiligten Bevölkerungsgruppen lückenlos informiert werden. Frauen müssen unterrichtet und eingebunden, Kinder frühzeitig schulisch aufgeklärt werden. Das trägt zum langfristigen Erfolg bei.

44 Vgl. Haase, Marianne; Bendel, Petra; 2010. Außerdem: Rathgeber, Theodor, 2009.

- Sollte es endlich zur Entwicklung verbindlicher Rechtsvorschriften kommen, ist darauf zu achten, auch die nötigen Kontrollmechanismen und Klagemöglichkeiten zu eröffnen. Nur wenn aktiv kontrolliert, den Betroffenen eine Möglichkeit zur Einklage ihrer Rechte ermöglicht und im Falle einer Missachtung auch tatsächlich bestraft wird, werden bestehende Regeln auch eingehalten.

- Um die theoretische und diskursive Stellung des Themas weiter zu stärken, sollte in künftigen UN-Resolutionen, EU-Dokumenten, UN-Sonderberichten und Allgemeinen Kommentaren der UN-Vertragsausschüsse auf das Thema und die noch zu klärenden Missstände hingewiesen werden. Im Rahmen des Universal Periodic Review sollten die regelmäßigen Länderberichte, die dem UN-Menschenrechtsrat vorgelegt werden, die menschenrechtlichen Folgen des Klimawandels einbeziehen.

- Schließlich finden sich zwar ausreichend theoretische Studien zu Klimawandel und Menschenrechten, doch sollten der Druck und die Wissensvermittlung auch auf dieser Ebene nicht nachlassen, besonders hinsichtlich praktischer Fallstudien und empirischer Datenerhebung.

Abschließend sei erneut darauf hingewiesen, dass in der gesamten Debatte ein menschenrechtlicher Ansatz von großem Nutzen ist⁴⁵. Die praktischen Schritte gehen nur langsam voran. Das liegt daran, dass der Klimawandel, aber vor allem Elemente wie Klimaflucht und -migration, interdisziplinäre Querschnittsthemen darstellen. Wer die zahlreichen Fragen auf diesem Gebiet beantworten will, benötigt Elemente aus Wissenschaft, Flüchtlingsschutz, Menschenrechten, humanitärer Hilfe und vielen anderen Spezialgebieten. Die traditionellen Herangehensweisen sind in all diesen Bereichen jedoch unterschiedlich. Manche

wirken rückwirkend, andere eher vorausschauend. Manche reagieren kurzfristig auf Krisensituationen, andere eher langfristig auf schleichende Entwicklungen. Manche sind auf kollektive, andere auf individuelle Rechte ausgelegt. Und alle haben ihre eigenen Institutionen, ihre erprobten Abläufe. Diese unübersichtliche Lage erschwert den theoretischen Diskurs und die praktische Entscheidungsfindung ungemein.

Ein auf Menschenrechte zentrierter Ansatz hingegen kann dazu beitragen, Brücken zu schlagen und die Herausforderungen aus einem neuen Blickwinkel anzugehen. Auch könnte ein solcher Ansatz helfen, nicht nur die kurzfristig drängenden Herausforderungen, sondern auch die langfristig drohenden Probleme ins Auge zu fassen. Schließlich vereinfacht der Menschenrechtsansatz die Überprüfung durch erprobte *Benchmarks*, sprich quantitative und qualitative Ausrichtungswerte, die eine präzise Bewertung der getroffenen Maßnahmen ermöglichen.

Theodor Rathgeber fasst es in seiner Studie für die Heinrich-Böll-Stiftung folgendermaßen zusammen:

*Die von allen Seiten zurecht beschworene Zusammenarbeit der Staaten mit unterschiedlichen Interessen findet in den Menschenrechtsstandards eine genuine Plattform. Menschenrechte als Referenzrahmen ermöglichen eine recht genaue Bewertung der Politikoptionen und ihrer Konsequenzen, insbesondere mit Blick auf die Schwächsten in der jeweiligen Gesellschaft*⁴⁵.

45 Rathgeber, Theodor, 2009.

Eines steht jedoch außer Frage: Die Zeit des Abwartens und Aufschiebens ist vorbei, so verführerisch diese Taktik wahlpolitisch oder aus einem kurzfristig-egozentrischen Standpunkt auch erscheinen mag. Der Klimawandel und seine menschenrechtlichen Konsequenzen bedrohen die politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Existenz von Millionen von Menschen, ja von ganzen Gemeinden und sogar Staaten. Wir reden nicht von juristischen oder philosophischen Konzeptdebatten, sondern von menschlichen Schicksalen.

Vor diesem Hintergrund wird eines immer deutlicher, sei es im klimatischen, menschenrechtlichen oder wirtschaftlichen Bereich: Freiwilligkeit ist theoretisch ein interessanter Ansatz, praktisch aber nur selten erfolgreich. Es sollten deshalb die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen, vor allem aber rechtlich bindende Prinzipien erarbeitet werden, dank derer die allgemeinen und menschenrechtlichen Lasten des Klimawandels gerecht auf die internationale Gemeinschaft verteilt werden können. Das Verursacherprinzip ist ebenso einfach wie überzeugend: Wer ein Problem schafft, muss auch für die Folgen geradestehen. Ob diese Folgen vor der eigenen Haustür eintreten oder an einem anderen Ende unseres Planeten, ändert nichts an der Verpflichtung, sich ihrer anzunehmen.

Flucht und Migration dürfen dabei nicht ausschließlich als Probleme verstanden werden. Migrationsbewegungen haben seit Menschengedenken eine Möglichkeit der Adaptation an Krisensituationen geboten. Abschottung und die Verweigerung juristischer Reformen sind sicherlich die falsche Reaktion auf ein Phänomen, das uns in den nächsten Jahrzehnten verstärkt begleiten wird.

LITERATURVERZEICHNIS

- Ammer, Margit, 2010. „Klimawandelinduzierte Umweltveränderungen als Ursache für unfreiwillige Binnenmigration: Ist Europa verpflichtet zu helfen?“. In: „Menschenrechte in der Klimakrise“, *Zeitschrift für Menschenrechte*, Wochenschau Verlag, Schwalbach, Jahrgang 4, Nr. 2.
- Beyerlin, Ulrich, 2005. „Umweltschutz und Menschenrechte“. IN: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, Heidelberg Journal of International Law, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Nr. 65, 525-542.
- Biermann, Frank; Boas, Ingrid; 2007. *Preparing for a Warmer World: Towards a Global Governance System to Protect Climate Refugees*, Global Governance Working Paper 33, Amsterdam.
- Development Assistance Committee, 2010. *Peer Review 2010: Germany*, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Paris.
- Ekhardt, Felix; Hyla, Anne; 2010. „Menschenrechte, Welthandel und das Recht auf Nahrung“. IN: „Menschenrechte in der Klimakrise“, *Zeitschrift für Menschenrechte*, Wochenschau Verlag, Schwalbach, Jahrgang 4, Nr. 2.
- Environmental Justice Foundation, 2009. *No Place Like Home: Where Next for Climate Refugees?*, London.
- Europäisches Parlament, 2009. *Indigenous Peoples and Climate Change*, Generaldirektion Externe Politikbereiche, EXPO/B/DROI/2009/03, Brüssel.
- Flautre, Hélène, 2008. *Les migrations climatiques: actes de la conférence du 11 juin 2008 au Parlement européen*, Die GRÜNEN / Europäische Freie Allianz, Brüssel.
- Global Humanitarian Forum, 2009. *Human Impact Report: Climate Change – the Anatomy of a Silent Crisis*, Genf.
- Haase, Marianne; Bendel, Petra; 2010. „Land unter? (Menschen-)Rechtliche Konsequenzen des Klimawandels für Migrantinnen und Migranten“. In: „Menschenrechte in der Klimakrise“, *Zeitschrift für Menschenrechte*, Wochenschau Verlag, Schwalbach, Jahrgang 4, Nr. 2.
- Intergovernmental Panel on Climate Change, 2007a. *Climate Change: Impacts, Adaptation and Vulnerability, contribution of working group II to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, summary for policymakers*, Genf.
- Intergovernmental Panel on Climate Change, 2007b. *Climate Change 2007, Synthesis Report*, verabschiedet im Zuge der 27. Plenarsitzung, Valencia, 12. bis 17. November 2007.
- International Alert, Swedish International Development Cooperation Agency, 2008. *A Climate of Conflict*, Stockholm.
- International Organization for Migration, 2009. *Migration, Climate Change and the Environment*, IOM Policy Brief, Genf.
- McAdam, Jane, 2010. *Climate Change Displacement and International Law, side event to the High Commissioner's dialogue on protection challenges*, Palais des Nations, Genf.
- Moberg, Kara, 2009. „Extending Refugee Definitions to Cover Environmentally Displaced Persons Displaces Necessary Protection“. IN: *Iowa Law Review*, University of Iowa, College of Law, Iowa.
- Müller, Clemens; Franzen, Kristine; 2010. „Der Klimawandel und das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen“. IN: „Menschenrechte in der Klimakrise“, *Zeitschrift für Menschenrechte*, Wochenschau Verlag, Schwalbach, Jahrgang 4, Nr. 2.
- Norwegian Refugee Council, UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, Internal Displacement Monitoring Centre, 2009. *Monitoring Disaster Displacement in the Context of Climate Change*, Genf.

OECD Working Group on Global and Structural Policies, 2006. *Metrics for Assessing the Economic Benefits of Climate Change Policies: Sea Level Rise*, ENV/EPOC/GSP(2006)3/FINAL, Paris.

Oxfam Deutschland, 2011. „Rettungsanker für die globale Klimapolitik?“. IN: *Informationsbrief Weltwirtschaft & Entwicklung*, W&E-Hintergrund, Februar 2011, Luxemburg.

Oxfam International, 2009. *Suffering the Science: Climate Change, People, and Poverty*, Briefing Paper 130, Oxford.

Rathgeber, Theodor, 2009. „Klimawandel verletzt Menschenrechte: Über die Voraussetzungen einer gerechten Klimapolitik“. IN: *Schriften zur Ökologie*, Heinrich-Böll-Stiftung, Band 6, Berlin.

Representative of the Secretary-General on Human Rights of Internally Displaced Persons, 2008. *Displacement Caused by the Effects of Climate Change: Who Will be Affected and What Are the Gaps in the Normative Framework for their Protection?*, Briefing Paper, Genf.

Sen, Amartya, 1982. *Poverty and Famines: an Essay on Entitlement and Deprivation*, Oxford University Press, Oxford.

Stern, Nicolas, 2006. *Stern Review on the Economics of Climate Change*, Regierung des Vereinten Königreichs, Abteilung Klimawandel, London.

UN Development Programme, 2007. *Fighting Climate Change: Human Development Report 2007/2008*, New York.

UN Economic Commission for Africa, 2008. *Africa Review Report on Drought and Desertification*, Addis Abeba.

UN Hochkommissariat für Flüchtlinge, 2009. *Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the relationship between climate change and human rights*, A/HRC/10/61, Genf.

UN Hochkommissariat für Flüchtlinge, 2008. *Climate Change, Natural Disasters and Human Displacement: a UNHCR Perspective*, Genf.

UN Hochkommissariat für Flüchtlinge, 2011. *Climate Change and Displacement: Identifying the Gaps and Responses*, Concept Note, Bellagio.

UN Menschenrechtsrat, 2008. *Human Rights and Climate Change*, Resolution 7/23, Genf.

UN Menschenrechtsrat, 2009a. *Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Relationship between Climate Change and Human Rights*, A/HRC/10/61, Genf.

UN Menschenrechtsrat, 2009b. *Human Rights and Climate Change*, Resolution 10/4, Genf.

Weltgesundheitsorganisation, 2009. *Protecting Health from Climate Change: Global Research Priorities*, Genf.

Weltgesundheitsorganisation, UNICEF, 2010. *Joint Monitoring Programme: Progress on Sanitation and Drinking Water, 2010 Update*, Genf, New York.

Winkler, Inga, 2011. *Lebenselixier und letztes Tabu: die Menschenrechte auf Wasser und Sanitärversorgung*, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Greens/EFA im Europäischen Parlament
Barbara Lochbihler
Rue Wiertz 60
1047 Brüssel
Belgien

www.barbara-lochbihler.de
barbara.lochbihler@europarl.europa.eu

Text:

Raphael Kreusch

Redaktion:

Wolf-Dieter Vogel, Ali Al-Nasani

Copyright Titelfotos:

© WWF

Gestaltung:

Marco dos Santos Pina
Diplom-Designer
www.santospina.com

Stand:

Juni 2011



Die Grünen | Europäische Freie Allianz
im Europäischen Parlament